

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigter Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Ottensen 11 für das Plangebiet Eulenstraße - von der Nordecke des Flurstücks 126 in östlicher Richtung über die Flurstücke 127, 128 und 131 der Gemarkung Ottensen zur Bahrenfelder Straße - Bahrenfelder Straße - Klausstraße - Am Felde - Lobuschstraße - von der Südgrenze des Flurstücks 580 in westlicher Richtung über die Flurstücke 583 bis 585, 588, 589, 607, 606, 604 und 600 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 599, von hier in südlicher Richtung über die Flurstücke 600 bis 603 der Gemarkung Ottensen zur Lobuschstraße - Lobuschstraße - Bahrenfelder Straße - von der Nordostecke des Flurstücks 114 in westlicher Richtung über die Flurstücke 115, 117, 118, 119, 129, 120 und 121 der Gemarkung Ottensen zur Eulenstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 213) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Ottensen 11 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. März 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 309) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) hebt die Verbindung von der Ehrenbergstraße zur Westtangente der Stadtautobahn als wichtige Verkehrsstraße hervor.

III

Das Plangebiet ist mit ein- bis viergeschossigen Gebäuden bebaut, die vorwiegend Wohnzwecken dienen. Die Gebäude befinden sich zum Teil in einem schlechten Zustand.

Das Plangebiet wird überwiegend für die geplante Verbindung von der Ehrenbergstraße über Große Brünnenstraße zur Behringstraße benötigt. Dieser Straßenzug bildet einen Teilstrecke des Autobahnzubringers Behringstraße, der die Innenstadt mit der letzten Anschlußstelle der Westlichen Umgehung Hamburg vor dem Beginn der Rampe zum Elbtunnel verbindet.

Ein Straßenzug dieser Bedeutung verträgt weder eine Störung durch die in Ottensen vorhandene Industriebahn noch durch den regen Werksverkehr zwischen den beiderseits der geplanten Straße liegenden Industriebetrieben. Um gegenseitige Behinderungen auszuschließen, war es daher erforderlich, die Straße etwa von der Bahrenfelder Straße bis zum Hohenzollernring als Hochstraße zu führen.

Zur Abwicklung des örtlichen Verkehrs werden außer der Hochstraße ebenerdige Anliegerfahrbahnen mit gesonderten Geh- und Radwegen erforderlich.

Der Plan sieht weiterhin eine Verbreiterung der Bahrenfelder Straße und eine Ausweitung des Kreuzungspunktes mit der Straßenverbindung Ehrenbergstraße - Behringstraße vor. Die Bahrenfelder Straße soll künftig den Verkehr aus der Innenstadt über die Straßenzüge Palmallee und Königstraße und aus dem nördlichen Teil Ottensens an die geplante Hochstraße im Verlauf des geplanten Autobahnzubringers zur Westlichen Umgehung Hamburg heranführen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 11 660 qm groß. Die gesamte Fläche wird für Straßen (davon neu etwa 8 750 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen alle Grundstücke des Plangebiets von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben und von Baulichkeiten freigelegt werden. Betroffen sind etwa zweihundertneunzehn Wohnungen, fünfundzwanzig Läden, eine Gaststätte und elf Gewerbebetriebe.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.